

Gesetz
zur Änderung der Hessischen Bauordnung (HBO)
Vom 20. Juni 2005
(GVBl. I, S. 434)

Artikel 1

Die Hessische Bauordnung vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274) wird wie folgt geändert:

In § 13 wird als Abs. 5 angefügt:

"(5) ¹In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. ²Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. ³Bestehende Wohnungen sind bis zum 31. Dezember 2014 entsprechend auszustatten."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Juni 2005

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung
Dr. Rhiel